

# Thüringer Verwaltungsschule

Körperschaft des öffentlichen Rechts



11. Jahrgang

Ausgabe 1/2014

Weimar, den 31. März 2014

## Auswahl an Themen dieser Ausgabe:

Direktor Axel Schneider  
verabschiedet sich von  
der TVS

Seite 3

Änderung der Zulassungs-  
voraussetzungen für die  
Fortbildungsprüfung zum/zur  
Verwaltungsfachwirt/in

Seite 6

Erich Bruckner:  
Aufsatz zum  
Europarecht

Seite 10



# 10 Jahre TVS-INFO

Im Jahr 2004 erschien die erste Ausgabe unserer Kundenzeitschrift „TVS-INFO“, damit können wir in diesem Jahr ein kleines Jubiläum feiern. Mit dem heutigen Exemplar halten Sie die 25. Ausgabe in den Händen.

Und in den letzten zehn Jahren ist viel passiert - nicht nur, was die äußere Erscheinung unserer Zeitschrift angeht. Auch inhaltlich hat sich einiges verändert. Neben Zeugnisfeiern und Unterrichtsexkursionen wurde und wird ebenso über Lehrbücher der TVS, das aktuelle Lehrgangsangebot, neue Rechtsentwicklungen, Dozentenfortbildung und Grundthemen der

Aus- und Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung berichtet. Aber auch Aufsätze zur Verwaltungspraxis und Mitteilungen aus der TVS-Verwaltung sowie kleine Abhandlungen zu aktuellen Themen kommen nicht zu kurz. Deshalb hat sich die Seitenzahl der TVS-INFO in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert.

Was anfangs mehr als Informationsblatt daher kam, hat sich zur echten Zeitschrift mit einer hoffentlich ansprechenden Mischung aus Wort und Bild entwickelt. Aus diesem Grund wurde vor einigen Jahren auch die Anschaffung eines professionellen Gestaltungsprogrammes erforderlich. Wir möchten im Zusammenhang mit dem „runden Geburtstag“ die Gelegenheit nutzen, allen zu danken, die mit ihren Beiträgen, sei es direkt oder durch die organisatorische Mitarbeit, am Gelingen der TVS-INFO einen Anteil haben.

In diesem Sinne hoffen wir, Ihr Interesse an der Lektüre der TVS-INFO weiterhin zu wecken und wünschen viel Freude beim Lesen.

Ihr Redaktionsteam Doris Bruckner und Claudia Weise

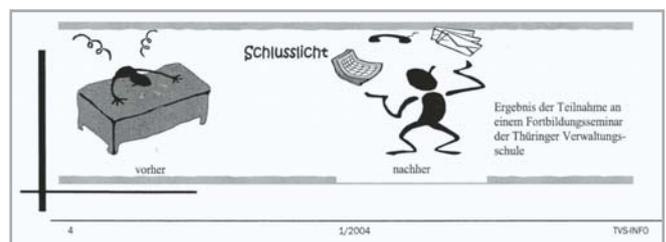


**Inhalt**

	Seite
<b>Aktuelles</b>	
Direktor Axel Schneider verabschiedet sich von der TVS	3
Neuregelungen zum Fortbildungslehrgang II	6
Seminar zur ThürBO 2014	7
Aktuelle Fortbildungslehrgänge	8
Stellenausschreibung	9
<b>Lehrbuchreihe</b>	
Lehrbuch „Allgemeines Verwaltungsrecht“ neu aufgelegt	9
<b>Fachliches</b>	
Europarecht - Aufsatz von Erich Bruckner	10
<b>Fortbildung</b>	
MASTER-Abschluss „Public Management“ an der FH Schmalkalden	12
Projektarbeit Schuldrecht im Fortbildungslehrgang II	14
Zukünftige Entwicklung des Fortbildungslehrganges zum/zur „Verwaltungsfachwirt/in“	16
Zeugnisübergabe FL II 112 (Saalfeld)	17
Zeugnisübergabe FL II 115 (Weimar)	19
Zeugnisübergabe FL I 225 (VFA-extern/FL I)	21
<b>Stichwort</b>	
Berufsbildungsausschuss	28
<b>Ausbildung</b>	
6. Kommunalen Ausbildungskongress im Mai	23
Besuch am Thüringer Rechnungshof - VFA 156	24
Azubis werben Azubis - Tag der Ausbildung in Erfurt	25
Diese Seite ist nicht mehr verfügbar	26
Diese Seite ist nicht mehr verfügbar	27
Zentraler Berufsschulstandort für die Kaufleute für Büromanagement	28
Exkursion Bundesarbeitsgericht - VFA 025	29
Ausbildungsjahrgang 2013 - Statistik VFA	30
<b>TVS-Exterritorial</b>	
10. SKSD-Infotag	30
<b>TVS-Intern</b>	
Verwaltungsrat der TVS z. T. neu besetzt	31
Doppik-Tagebuch der Thüringer Verwaltungsschule	31
<b>INFO-ECKE</b>	
Lehrbuchprogramm	32
Ihre Ansprechpartner	32
Schlusslicht	32
<b>Impressum</b>	
Herausgeber:	Thüringer Verwaltungsschule Hinter dem Bahnhof 12 99427 Weimar Tel.: 03643 207-0 Fax: 03643 207-125; E-Mail: info@vsweimar.thueringen.de
Redaktion:	Doris Bruckner, Claudia Weise, TVS
Für den Inhalt der namentlich gekennzeichneten Gastbeiträge sind die Autoren selbst verantwortlich. Alle Rechte vorbehalten. Ab- und Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.	



Hier einige Ausschnitte aus der ersten Ausgabe der TVS-INFO. Die Zeitschrift bestand aus ganzen vier Seiten und wurde in einer groß angelegten Kopieraktion von der Thüringer Verwaltungsschule auf einem blauen DIN-A3-Blatt selbst hergestellt.





## ■ Aktuelles

### Liebe Leserinnen und Leser der TVS-INFO,

über 22 Jahre sind seit der Gründung der Thüringer Verwaltungsschule vergangen; während all' dieser Jahre hatte ich die Ehre und das Vergnügen, diese Aus- und Fortbildungsinstitution der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen und seiner Kommunen zu leiten und ihr auch als Dozent zu dienen.

Dass mir diese Tätigkeit so viel Freude bereiten konnte, ist vor allem der Weisheit des Gesetzgebers geschuldet, der bei der Schaffung des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule aus den Erfahrungen anderer Bundesländer gelernt, Fehler und Mängel, die dort bei der Schaffung vergleichbarer Einrichtungen gemacht worden sind, vermieden und dort erfolgreich erprobte Modelle übernommen hat:

**1.** Die Thüringer Verwaltungsschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in gemeinsamer staatlicher und kommunaler Trägerschaft, deren Geschicke von einem Selbstverwaltungsgremium, dem Verwaltungsrat, bestimmt werden; sie untersteht lediglich der Rechtsaufsicht des Thüringer Innenministeriums.

Damit ist zum einen gewährleistet, dass die Interessen sowohl der unmittelbaren staatlichen Verwaltung als auch die seiner Kommunen angemessen berücksichtigt werden, zum anderen ist die Schule davor geschützt, wechselnden tagespolitischen Einfällen der Ministerialbürokratie ausgesetzt zu sein.

**2.** Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen und der kommunalen Verwaltung findet gemeinsam statt, wodurch unsere Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, in allen Bereichen der Verwaltung erfolgreich arbeiten zu können und flexibel einsetzbar zu sein.

**3.** Der Gesetzgeber hat der Thüringer Verwaltungsschule ferner auferlegt, von Anbeginn an eine Kosten- und Leistungsrechnung zu betreiben. Die Schule kann daher nach nunmehr 22-jähriger Praxis auf diesem Gebiet als Musterbeispiel für die Vorteile dieser kaufmännischen Wirtschaftsführung dienen.

Die durch die Kosten- und Leistungsrechnung entstehende Transparenz hat es der Schule möglich gemacht, alles einzusparen, was verzichtbar ist und nur dort zu investieren, wo es erforderlich ist. Das auf den ersten Blick verblüffende Ergebnis war eine erhebliche Kostenminimierung bei gleichzeitiger deutlicher Qualitätssteigerung:

Die unverhältnismäßig hohen tatsächlichen Kosten für ein Internat und eine Mensa hätten bei einer Umlegung auf Gebühren dazu geführt, dass diese höher gewesen wären, als die in Weimar üblichen Hotelkosten, ganz abgesehen von den immensen Investitionen, die notwendig gewesen wären, um die aus der Zeit der DDR stammenden Räumlichkeiten in einen angemessenen Zustand zu versetzen. Folglich wurde der Internatsbetrieb bereits Anfang der 90er Jahre eingestellt und auf eine Mensa verzichtet, weil die Qualität unseres Produkts – nämlich einen Unterricht durchzuführen, der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt, Prüfungen nach bundesweit anerkannten Kriterien zu bestehen und anschließend in die Lage versetzt, ihre Verwaltungsaufgaben gut zu bewältigen – nichts mit Übernachtungsmöglichkeiten und Verpflegung zu tun hat.

**4.** Die Schließung des Internats hatte zur Folge, dass wir bereits in der ersten Hälfte der 90er Jahre das tun konnten, was der staatlichen Verwaltung erst noch bevorsteht, nämlich unser Personal um rd. 25% zu reduzieren, die Sachkosteneinsparungen durch Wegfall der Miete für die Internatsräume und das entspre-



*Am 31. März 2014 verlässt Axel Schneider die Thüringer Verwaltungsschule, die er als Direktor seit ihrer Gründung leitete.*



chende Mobiliar und die Instandhaltungskosten kommen hinzu.

**5.** Ebenfalls hat es die Weisheit des Gesetzgebers festgelegt, dass der Unterricht der Thüringer Verwaltungsschule nur im Ausnahmefall durch hauptamtliche Dozenten – mich eingeschlossen, sind das z. Zt. sechs Personen - erteilt wird, in der Regel jedoch durch nebenamtliche Lehrkräfte, die im Hauptamt Beamte, Richter oder sonstige Bedienstete des Freistaates und seiner Kommunen sind.

Betriebswirtschaftlich betrachtet, kostet ein nebenamtlicher Dozent nur halb so viel wie ein hauptamtlicher, so dass die Schule in der Lage ist, bei bundesweit niedrigsten Lehrgangsgebühren kostendeckend zu arbeiten. Was die Qualität, insbesondere die Praxisnähe des Unterrichts anbelangt, liegen auch hier die Vorteile der Unterrichtserteilung durch Berufspraktiker auf der Hand, da in den Verwaltungen vor allem Praktiker und keine Theoretiker benötigt werden.

**6.** Aufgrund der Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze hat sich die Thüringer Verwaltungsschule für die Anmietung eines Dienstgebäudes und gegen den Erwerb einer eigenen Liegenschaft entschieden und es damit vermieden, von den Instandhaltungs- und Renovierungskosten eines solchen eigenen Gebäudes finanziell abgewürgt zu werden; sie muss lediglich für Schönheitsreparaturen bis zur Höhe von 500,00 Euro aufkommen.

Um die Kosten für die Anmietung von Lehrsälen am Standort der Schule zu minimieren, hat die Schule von Anfang an – wenn irgend möglich – landesweit am jeweiligen Behördenstandort Lehrgänge für deren Bedienstete und die der benachbarten Verwaltungen eingerichtet und durchgeführt, zum Vorteil aller Beteiligten:

Durch das Reisen des Hirten zu den Schafen und nicht umgekehrt entfallen für die Beschäftigungsbehörden erhebliche Reisekosten und bezahlte Reisezeiten, für die Bediensteten zeitraubende Anreisen.

**7.** Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Haushaltsführung war die Schule in der Lage, bereits frühzeitig mit tatkräftiger Unterstützung der Bayerischen Verwaltungsschule eine für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unserer Lehrgänge kostenlose, alle Unterrichtsfächer umfassende Lehrbuchreihe auf dem Niveau des gehobenen Dienstes herauszugeben, was gleichzeitig die Einrichtung und Unterhaltung einer Bibliothek weitgehend entbehrlich machte.

Wozu die Schule mit ihrem lächerlich kleinen Personalkörper – 19 Verwaltungsmitarbeiterinnen und sechs hauptamtlichen Dozenten – in der Lage ist, stellt sie täglich unter Beweis; die Zahl der sich im laufenden Jahr in Aus- und Fortbildungslehrgängen befindlichen rd. 1.100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wozu noch über 1.000 Absolventen von Kurzseminaren kommen, sprechen eine ebenso deutliche Sprache wie die Tatsache, dass unsere Abschlüsse vom Freistaat Bayern uneingeschränkt anerkannt werden.

Insgesamt hat die Schule in den zurückliegenden Jahren rd. 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bundesweit anerkannten Berufsabschlüssen bzw. berufsqualifizierenden Abschlüssen verholfen und außerdem über 25.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Kurzseminaren fortgebildet.

All' dies konnte dank der Weisheit des Gesetzgebers zu bundesweit niedrigsten Gebührensätzen bewältigt werden; eine Unterrichtsstunde verursacht durchschnittlich Kosten i. H. v. 7,10 Euro.

Die zum Jahreswechsel 2013/ 2014 erfolgte Umstellung der Haushaltsführung auf die Doppik wird ein Übriges tun, die Kosten zu minimieren.

Besonders deutlich wird die Weisheit des Gesetzgebers im Vergleich mit dem nicht nach den oben erwähnten Grundsätzen errichteten und unter Verstoß gegen die zwingende Vorschrift des § 7 Abs. 4 LHO geführten Bildungszentrums Gotha: mit mehr als dem dreifachen an Personal, eigenen, in erheblichem Umfang sanierungs- und renovierungsbedürftigen Liegenschaften, die mit nahezu 20.000 qm die zehnfache (!) Nutzfläche in Anspruch nehmen, wie das Dienstgebäude der TVS (2060 qm), belastet dieses organisatorische Monstrum den Landeshaushalt Jahr für Jahr mit über 6 Mio. Euro, während der Freistaat der Thüringer Verwaltungsschule jährlich lediglich eine Umlage i. H. v. 0,15 Mio. Euro und Lehrgangsgebühren i. H. v. ca. 0,12 Mio. Euro überweisen muss.

Im Endeffekt kostet eine Unterrichtsstunde in Gotha dreimal so viel, wie bei der TVS.



**Dank des Einsatzes von Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht ist der in den vergangenen Jahren mehrfach unternommene Versuch, die Thüringer Verwaltungsschule in dieses Bildungszentrum Gotha einzugliedern und damit zu liquidieren, fehlgeschlagen; hierfür möchte ich ihr an dieser Stelle auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meinen Dank aussprechen, weil dies das Ende unserer erfolgreichen Arbeit im Dienste des Freistaats Thüringen bedeutet hätte.**

**Voraussetzung für die Fortsetzung unserer erfolgreichen Arbeit ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit unserer Einrichtung, d. h. unser eingearbeitetes, fachkundiges, kleines Team muss weiterhin ungestört kontinuierlich arbeiten können, ohne praxisfernen Entscheidungen des grünen Tisches ausgesetzt zu sein.**

Zwei trotz jahrelanger gemeinsamer Bemühungen unseres Verwaltungsrats und des Thüringer Innenministeriums bislang ungelöste Probleme harren noch der Lösung:

**1.** Unter Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung werden zwei Drittel des Berufsschulunterrichts im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ durch berufsfremde Berufsschullehrer der staatlichen Berufsschulen und nicht durch die bewährten Verwaltungspraktiker der Thüringer Verwaltungsschule durchgeführt, obwohl es im Landesgesetz über die Thüringer Verwaltungsschule hierzu eindeutig heißt: „... für die fachliche Ausbildung und Prüfung der den mittleren und gehobenen Beamten vergleichbaren Angestellten der allgemeinen Verwaltung ... wird die Thüringer Verwaltungsschule mit Sitz in Weimar ... errichtet.“ und in der amtlichen Begründung des Thüringer Innenministeriums ebenso eindeutig gesagt wird: „Damit soll sichergestellt werden, dass die Auszubildenden in diesen Berufen ihre Berufsschulpflicht durch Besuch der Verwaltungsschule erfüllen.“

Leidtragende dieses gesetzwidrigen Zustandes sind alle Beteiligten:

- die Berufsschullehrer, weil sie gezwungen sind, angelesenes, nicht aus eigener Erfahrung bekanntes Wissen weiterzuvermitteln;
- die Auszubildenden, die unter der zwangsläufig rein theoretischen, trockenen Stoffvermittlung stöhnen;
- die Ausbildungsbehörden, weil sie teilweise suboptimal ausgebildete Kräfte übernehmen;
- der Freistaat, weil eine Unterrichtsstunde, die durch nebenamtliche Dozenten der TVS erteilt wird, nur halb so viel kostet, wie eine Unterrichtsstunde eines Berufsschullehrers.

**2.** Ebenso eindeutig ist im Landesgesetz über die Thüringer Verwaltungsschule festgelegt, dass die TVS auch für die Prüfung der Verwaltungsfachangestellten und für den Erlass der Vorschriften über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung dieses Personenkreises und damit auch automatisch für die Fortbildungsprüfungen zuständig ist. In der amtlichen Begründung des Thüringer Innenministeriums wird dies nochmals ausdrücklich hervorgehoben.

Unter eindeutigem Verstoß gegen diese gesetzliche Regelung bestimmt eine vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassene und in die Praxis umgesetzte Rechtsverordnung, dass hierfür das Thüringer Landesverwaltungsamt zuständig sei.

Von den durch diese rechtswidrige Praxis hervorgerufenen, mit zusätzlichem personellem Aufwand betriebenen bürokratischen Exzessen zwischen zwei Behörden schweigt des Sängers Höflichkeit.

Ich hoffe, dass es meinem Nachfolger bzw. meiner Nachfolgerin im Amt, dem/ der ich eine glückliche Hand und viel Erfolg wünsche, beschieden sein möge, dass auch diese zwei Punkte noch einer Lösung zugeführt werden.

Axel Schneider



## Neuregelungen zur Fortbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (FL II)

(db) Der Berufsbildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2014 neue Regelungen zur Fortbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (Fortbildungsprüfung II) beschlossen. Die aktuellen Prüfungsanforderungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt (PA-VFW) vom 28. Februar 2014 wurden im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 12/2014, Seite 333, veröffentlicht.

Wichtigste Änderung ist die Neuregelung der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in. Künftig wird gem. § 54 BBiG die Zulassung zur Prüfung geregelt, nicht mehr die Zulassung zum Lehrgang.



Zugelassen zur Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (Fortbildungsprüfung II) sind mit Wirkung für alle ab **1. April 2014 beginnenden Fortbildungslehrgänge II der TVS** die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen der folgenden Abschlüsse nachweisen:

- Prüfung zum/zur Verwaltungsfachangestellten,
- Prüfung zum/zur Fachangestellten für Bürokommunikation,
- Prüfung zum/zur Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement,
- Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst oder
- die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Verwaltungsangestellten **und**

- die nach Ablegen der o. g. Prüfung mindestens **vier Jahre** mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit **in den Aufgaben eines Verwaltungsfachangestellten** bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts bis zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildungsprüfung II tätig waren. Auf Antrag des Arbeitgebers kann wegen eines zwingenden dienstlichen Bedürfnisses die Fortbildungsprüfung II bereits früher abgelegt werden, jedoch ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit in den Aufgaben eines Verwaltungsfachangestellten obligatorisch.

Außerdem können **mit Zustimmung des Arbeitgebers** auch Beschäftigte zur Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in zugelassen werden, die bereits eine andere berufliche Qualifikation erworben haben, die mindestens dem Niveau sechs des Deutschen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist (z. B. Bachelor- oder Diplom-Abschluss an einer Fachhochschule).

Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, sich zum Zeitpunkt der Fortbildungsprüfung II jedoch in einem Beamtenverhältnis befinden, können zur Fortbildungsprüfung II nicht zugelassen werden. Für diesen Personenkreis stehen die laufbahnrechtlichen (Aufstiegs-)Qualifikationen zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte.

Zur Prüfung ist außerdem nur zugelassen, wer **ordnungsgemäß am Fortbildungslehrgang II der Thüringer Verwaltungsschule** teilgenommen hat. Eine ordnungsgemäße Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 80 % der im Rahmenstoffplan festgelegten Unterrichtsstunden (derzeit 720 Unterrichtsstunden) besucht wurden und mindestens drei Viertel der zwölf vorgeschriebenen Lehrgangsarbeiten mit einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden. Hat ein Lehrgangsteilnehmer mehr als drei Viertel der vorgeschriebenen Lehrgangsarbeiten erbracht, sind bei der Berechnung des Durchschnitts die dieser Mindestzahl entsprechend besten Arbeiten zu Grunde zu legen.



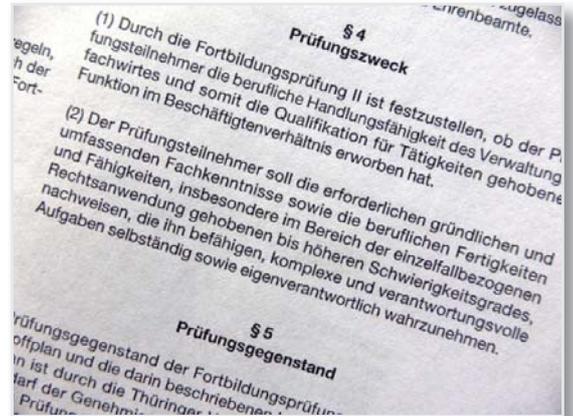
Damit Rechtssicherheit für die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer besteht, konnte in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Innenministerium und dem Thürin-



ger Landesverwaltungsamt vereinbart werden, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bereits vor Lehrgangsbeginn im Zusammenhang mit der Lehrgangsanmeldung geprüft wird. Das Landesverwaltungsamt erteilt eine Prüfungszulassung unter bestimmten noch bis zum Prüfungsbeginn zu erfüllenden Bedingungen (vor allem der ordnungsgemäßen Lehrgangsteilnahme). Anmeldeschluss für FL II-Lehrgänge ist ab sofort drei Monate vor Lehrgangsbeginn. Die Thüringer Verwaltungsschule wird zu den Anmeldeformalitäten gesondert informieren. Lehrgangszulassungen nach bisherigen Bestimmungen, die bereits erteilt wurden, sind hiervon grundsätzlich unberührt.

Im Übrigen ist beabsichtigt, den Fortbildungslehrgang II der Thüringer Verwaltungsschule ab 1. Januar 2015 auf voraussichtlich 920 Unterrichtsstunden auszudehnen und somit der durchschnittlichen Stundenzahl im Bundesvergleich anzupassen (s. auch Information auf Seite 16). Durch eine Überarbeitung der Stoffverteilungspläne kann so der sehr knapp bemessenen Stundenzahl in einigen Fächern entgegengewirkt und die Vorbereitung auf künftige Leitungs- und Führungsaufgaben vertieft werden. Eine Veränderung von Prüfungsumfang oder Prüfungsmodalitäten und damit von Wertigkeit und Niveau der Fortbildungsprüfung II ist nicht damit verbunden. Hier haben sich die bisherigen Regelungen bewährt und sollen deshalb beibehalten werden.

*Hinweis: Die hier veröffentlichten wichtigsten Neuregelungen im Überblick dienen der allgemeinen Information und haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Die genauen und **verbindlichen** Zulassungsvoraussetzungen sind den o. g. besonderen Rechtsvorschriften zu entnehmen und werden in jedem Einzelfall von der zuständigen Stelle geprüft.*



## Thüringer Bauordnung 2014 tritt in Kraft

Der Thüringer Landtag hat am 27. Februar 2014 die neue Thüringer Bauordnung (ThürBO) beschlossen. Damit wird die ThürBO 2004 abgelöst. Die Thüringer Verwaltungsschule veranstaltet deshalb am **21. Mai 2014 das Seminar**

### „Die neue Thüringer Bauordnung“

Als Referent konnte Herr Itd. Ministerialrat Jens Meißner, Leiter des Referats Baurecht beim Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, gewonnen werden.

Bei dem eintägigen Seminar werden unter anderem die Neuregelungen zu folgenden Themen behandelt:

■ **Sonderbauten** ■ **Barrierefreies Bauen** ■ **Abstandsflächen** ■ **Stellplatzpflicht/Ablösung** ■ **Verfahrensfreie Baumaßnahmen** ■ **Genehmigungsfreistellung, Baugenehmigungsverfahren** ■ **Nachbarbeteiligung**

Das Seminar ist vor allem für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Bauaufsichtsbehörden und der Gemeinden interessant. Ihre Anmeldung nimmt Frau Sambale, Tel. 03643 207-136, gerne entgegen.





## Professionelle Projektbearbeitung will gelernt sein

Viele Fach- und Führungskräfte in der Wirtschaft und den Verwaltungen sehen sich im Alltag mit immer komplexeren Aufgabenstellungen konfrontiert, die nicht im Rahmen der Stammorganisation lösbar sind, wie z.B.

- ▶ der Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben,
- ▶ der Neuorganisation von Verwaltungsabläufen zur Kosteneinsparung,
- ▶ der Modernisierung oder Neueinführung von IT-Systemen,
- ▶ der Umsetzung geplanter Bauvorhaben, ....

Die praxisorientierte Qualifizierung von Projektleitern/-mitarbeitern ist eine wesentliche Basis dafür, dass geplante Ergebnisse erreicht, Termine und Kosten eingehalten sowie Ressourcen und Personal effizient eingesetzt werden. Projektmanagement-Kompetenz ist aufgrund der hohen Nachfrage eine attraktive persönliche Karriereoption und aus Sicht der Verwaltungen ein wichtiger Bestandteil der systematischen Personalentwicklung und Voraussetzung für zukünftige Arbeitsfelder bzw. die Integration in übergeordnete Strukturen.

Dazu bieten wir Ihnen die Teilnahme am

### Zertifikatslehrgang „Projektmanager/in (TVS)“

ab 16. Mai 2014 in der Thüringer Verwaltungsschule in Weimar an.

Herr Prof. Dr. Straubel - Berufsakademie Eisenach - wird Ihnen als Referent zur Verfügung stehen. Ein ganz besonderer Vorteil dieses Lehrgangs besteht in der integrierten Betreuung und Aufbereitung eines Praxisvorhabens der Teilnehmer als Projekt. Dieses Coaching-Prinzip sichert eine unmittelbare Anwendung des Inhaltes. Für den Lehrgang im Umfang von 100 Unterrichtsstunden werden Gebühren in Höhe von 650,00 € (für Mitglieder der TVS) und 800,00 € (für Nichtmitglieder) erhoben.

Genauere Auskünfte zum Zertifikatslehrgang „Projektmanager/in (TVS)“ erhalten Sie von Frau Romstedt unter Tel. 03643 207-137.

Anmeldeschluss: 2. Mai 2014

### Weitere Fortbildungslehrgänge, zu denen noch Anmeldungen möglich sind

<b>Fortbildungslehrgang I/VFA extern in Weimar</b> (520 Unterrichtsstunden)	Beginn: 02.06.2014, wöchentlich, Montag Beginn: 26.09.2014, 14-tägig, Freitag/Samstag
<b>Fortbildungslehrgang II in Weimar</b> (720 Unterrichtsstunden)	Beginn: 11.04.2014, 14-tägig, Freitag Nachmittag/Samstag Beginn: 03.09.2014, wöchentlich, Mittwoch Beginn: 24.10.2014, 14-tägig, Freitag Nachmittag/Samstag
<b>Fortbildungslehrgang II in Nordhausen</b>	Beginn: 12.09.2014, 14-tägig, Freitag/Samstag
<b>Fortbildungslehrgang Betriebswirt/in - Public Management (TVS)</b> (420 Unterrichtsstunden)	Beginn: 12.09.2014, 14-tägig, Freitag/Samstag <i>(Ort wird noch festgelegt)</i>
<b>Personalmanager/in (TVS)</b> (120 Unterrichtsstunden)	Beginn: 28.11.2014, 14-tägig, Freitag/Samstag
<b>Kommunale/r Finanzbuchhalter/in (TVS)</b> (230 Unterrichtsstunden)	Beginn: 20.06.2014, 14-tägig, Freitag/Samstag <i>(Ort wird noch festgelegt)</i>
<b>Kommunale/r Bilanzbuchhalter/in (TVS)</b> (420 Unterrichtsstunden)	Beginn: 20.06.2014, 14-tägig, Freitag/Samstag <i>(Ort wird noch festgelegt)</i>
<b>Controller - Zertifikatslehrgang</b> (190 Unterrichtsstunden)	Beginn: 11.04.2014, 14-tägig, Freitag/Samstag <i>(Ort wird noch festgelegt)</i>
<b>Kommunale Verkehrsüberwachung i. Weimar</b> Speziallehrgang (42 Stunden)	Beginn: 08.09.2014, zwei Tage pro Woche (Ende 23.09.2014)
<b>Ausbildung der Ausbilder in Weimar</b> (120 Unterrichtsstunden)	Beginn: 03.11.2014, drei Einzelwochen (Ende: 05.12.2014)



## Stellenausschreibung

Bei der Thüringer Verwaltungsschule, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des Direktors/der Direktorin (A 16 ThürBesG)

zu besetzen, nachdem der bisherige Stelleninhaber zu einem anderen Dienstherrn wechselt.

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie auf der Homepage der Thüringer Verwaltungsschule unter [www.tvS-weimar.de](http://www.tvS-weimar.de).

## Lehrbuchreihe

### Ein Klassiker neu aufgelegt

Das Lehrbuch „Allgemeines Verwaltungsrecht“ der Thüringer Verwaltungsschule ist neu erschienen.

(db) Die Neuauflage bietet eine umfassende und leicht verständliche Darstellung des allgemeinen Verwaltungsrechts. Es befasst sich ausführlich mit dem Begriff und den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sowie den Arten des Verwaltungshandelns. Weiterhin werden die Grundsätze des Verwaltungshandelns und die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens übersichtlich und einprägsam dargestellt.

Zentrales Thema des Lehrbuches ist selbstverständlich der Verwaltungsakt in allen seinen Facetten, von der substantiierten Darstellung seiner Merkmale über die Formen, Nebenbestimmungen und Begründungspflicht bis hin zu seiner Bekanntgabe und Durchsetzung. Eigene Kapitel befassen sich mit dem rechtswidrigen Verwaltungsakt und der Aufhebung von Verwaltungsakten. Auch dem öffentlichen-rechtlichen Vertrag widmet sich das Lehrbuch im Überblick.

Breiten Raum nimmt dagegen das System der Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln ein. Sehr ausführlich wird das Widerspruchsverfahren erläutert, aber auch der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz mit den verwaltungsgerichtlichen Klagearten - ergänzt durch den vorläufigen Rechtsschutz - kommt nicht zu kurz. Die abstrakte Normenkontrolle und der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug werden im Überblick behandelt.

**Autor Erich Bruckner:** „ Es ist mir eine besondere Freude und Ehre, dass das neue Lehrbuch auch außerhalb des Lehrbetriebs der TVS bei ausgewiesenen Experten Anerkennung findet. Herr Dr. Helmut Linhart, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof a. D., unterzog die Neuauflage einer besonders fachkundigen und kritischen Prüfung und bescheinigte, dass die Arbeit 'Anerkennung und Bewunderung' verdiene und der Leser 'umfassend „bedient“' werde. Besonders lobte er auch den Anhang, der 'nicht nur für die Auszubildenden, sondern auch für die Praktiker ungemein lehr- und hilfreich' sei.“

Ein erwähnenswerter Anhang komplettiert das Lehrbuch. Hier finden sich u. a. auch Aufbauschemata für Bescheide sowie Bescheidmuster und -beispiele. Rechts- und textvergleichende Übersichten zu ThürVwVfG, AO und SGB X runden das Lehrbuch ab. Unbedingt erwähnt werden muss auch die umfangreiche Sammlung an Kontrollfragen und Übungsfällen mit Lösung.

Das Lehrbuch (Rechtsstand Januar 2014, 380 Seiten) kann zum Preis von 23,- Euro bei Frau Gerhardt, Tel. 03643 207-134, erworben werden.





## Europarecht

### Zur Frage, wer europäisches Recht setzt

Aufsatz von Erich Bruckner, stellvertretender Direktor und hauptamtlicher Dozent der Thüringer Verwaltungsschule\*

Die Frage, wer europäisches Recht setzt, lässt sich schon allein anhand des Art. 23 GG beantworten. In seinem Absatz 1 Satz 3 und seinem Absatz 1a Satz 3 ist von den „vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union“ die Rede, in seinem Absatz 1a Satz 1 von einem „Gesetzgebungsakt der Europäischen Union“ und in seinem Absatz 3 Satz 1 von „Rechtsetzungsakten der Europäischen Union“. Mit den „vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union“ sind die völkerrechtlichen Gründungsverträge und die späteren Vertragswerke gemeint, zuletzt der Vertrag von Lissabon, der u. a. durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit vier Begleitgesetzen am 01. Dezember 2009 als „Vertrag über die Europäische Union“ (EUV) in Kraft getreten ist. Diese Verträge sind Recht im objektiven Sinn, das von den Vertragschließenden gesetzt wird („**primäres Unionsrecht**“). Recht im objektiven Sinn sind auch die „Rechtsetzungsakte der Europäischen Union“ und ihre „Gesetzgebungsakte“. Dabei handelt es sich um die Verordnungen, die Richtlinien und die allgemeinverbindlichen Beschlüsse der Europäischen Union („**sekundäres Unionsrecht**“). Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) umbenannt.

#### Quellen des geschriebenen Unionsrechts sind also

- das in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union enthaltene **primäre Unionsrecht**: maßgebend sind vor allem
  - der **Vertrag über die Europäische Union** in der Fassung des Vertrages von Lissabon (EUV),
  - der **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (AEUV, vgl. Art. 1 Abs. 3 EUV),
  - die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (EU-GR-Charta, vgl. Art. 6 EUV);
- das **sekundäre Unionsrecht**, bestehend aus
  - **Verordnungen** der EU,
  - **Richtlinien** der EU,
  - **allgemeinverbindlichen Beschlüssen** der EU.

Diese drei Rechtsakte des sekundären Unionsrechts (vgl. den Katalog der Rechtsakte in Art. 288 AEUV) kommen grundsätzlich im „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“ zustande, das nach Art. 14 Abs. 1

Satz 1 EUV, Art. 289, 294 AEUV in der gemeinsamen Annahme des Rechtsakts durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission besteht. Wird die Art des zu erlassenden Rechtsaktes (Verordnung, Richtlinie, Beschluss, Empfehlung oder Stellungnahme) von den Verträgen nicht vorgegeben, so entscheiden die Organe der EU darüber von Fall zu Fall unter Einhaltung der geltenden Verfahren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 296 Abs. 1 AEUV). Nach Art. 297 Abs. 5 AEUV werden Verordnungen, Richtlinien und allgemeinverbindliche Beschlüsse der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

#### Verordnungen

Sie sind keine Verordnungen, wie wir sie im nationalen deutschen Recht als Rechtsetzung der Exekutive kennengelernt haben, sondern haben **Gesetzescharakter** mit Rang vor jedem nationalen Recht einschließlich Verfassungsrecht der Mitgliedsstaaten. Die aus ihnen fließenden Rechtssätze begründen **unmittelbar Rechte und Pflichten** im innerstaatlichen Bereich (vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV). Die Behörden und Gerichte müssen sie also ohne weiteres anwenden.

#### Richtlinien

**Die Bindungswirkung** der aus ihnen fließenden Rechtssätze beschränkt sich in der Regel auf die Mitgliedstaaten; für die Behörden, Gerichte und Bürger der Mitgliedstaaten werden sie nur dadurch verbindlich, dass sie in **nationale Rechtsvorschriften umgesetzt werden** (vgl. Art. 288 Abs. 3, Art. 291 Abs. 1 AEUV). Wer in Deutschland die nationalen Rechtsvorschriften erlässt, richtet sich nach der **Kompetenzverteilung** des Grundgesetzes. Man kann hier von einem **doppelstufigen Rechtsetzungsverfahren** sprechen. Bedeutend sind u. a. die Richtlinien für die Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben (Art. 26, 114 AEUV). Eine unmittelbare Wirkung der Richtlinien für die Behörden, Gerichte und Bürger der Mitgliedsstaaten ist ausnahmsweise bei groben Versäumnissen der Mitgliedstaaten gegeben. Nach Art. 297 Abs. 2 AEUV werden die Richtlinien im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht oder denjenigen bekannt gegeben, für die sie bestimmt sind.

\* Auszüge aus dem Lehrbuch der TVS Bruckner E./Linhart „Einführung in das Recht“



## Beschlüsse

Art 288 Abs. 4 AEUV erklärt in seinem Satz 1 die Beschlüsse als „**in allen ihren Teilen verbindlich**“ und bestimmt in seinem Satz 2, dass Beschlüsse, die an **bestimmte Adressaten** gerichtet sind, nur für diese verbindlich sind. Das wird man so zu verstehen haben, dass Beschlüsse grundsätzlich **allgemeinverbindlich** und damit **Rechtsquellen** sind (vgl. Art. 297 Abs. 2 Satz 2 AEUV) und dass sie ausnahmsweise nur bestimmte Adressaten berechtigen oder verpflichten, ähnlich wie die Verwaltungsakte des deutschen Rechts (vgl. Art. 297 Abs. 2 Satz 4 AEUV).

## Recht der Europäischen Union

Dadurch, dass die **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** dieser zwischenstaatlichen Einrichtung Hoheitsrechte übertragen haben (vgl. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG), ist die EU imstande, eine eigene autonome Rechtsordnung zu schaffen, die sowohl das **primäre** als auch das **sekundäre** EU-Recht umfasst. Für den übertragenen Kompetenzbereich (vgl. Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 EUV) hat das EU-Recht Vorrang vor dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt Folgendes: **Dem EU-Recht kann keine** wie auch immer geartete nationale **Rechtsvorschrift vorgehen**. Das EU-Recht hat auch Vorrang gegenüber den Verfassungsnormen der Mitgliedstaaten, seien sie nun **Grundrechtsgewährungen** oder **Strukturprinzipien** der Verfassung. Der Vorrang des EU-Rechts führt nicht zur Nichtigkeit von entgegenstehendem nationalen Recht, sondern nur dazu, dass nationale Vorschriften, die dem EU-Recht widersprechen, nicht angewendet werden dürfen (sog. **Anwendungsvorrang** des EU-Rechts); für Sachverhalte ohne Bezug zum EU-Recht bleiben sie gültig. Das haben die nationalen Behörden und Gerichte zu beachten.

Bestünde entsprechend der EuGH-Rechtsprechung ein **uneingeschränkter Anwendungsvorrang** des EU-Rechts, wäre das BVerfG nicht befugt, EU-Recht am Maßstab des Grundgesetzes zu prüfen. Auf eine solche Prüfungsbefugnis hat das BVerfG aber nie gänzlich verzichtet. Es hielt sich für befugt, das frühere EG-Recht für unanwendbar zu erklären, wenn und soweit es elementare Grundsätze des GG und dessen Wertordnung antastet (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG). Es äußerte sich zur Frage, ob das Gemeinschaftsrecht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu prüfen sei, zuerst im „**Solange-I-**“ und dann im „**Solange-II-Beschluss**“ vom 22.10.1986<sup>1</sup> dahingehend, dass inzwischen das Gemeinschaftsrecht einen Grundrechtsstandard erreicht habe, der dem des Grundgesetzes adäquat (angemessen) sei. „Solange dieser (Standard) erhal-

ten bleibt, will das BVerfG ... das Gemeinschaftsrecht nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes prüfen.“ In seinem „**Maastricht-Urteil**“ vom 12.10.1993<sup>2</sup> brachte das BVerfG zum Ausdruck, dass es seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht in Deutschland in einem „Kooperationsverhältnis“ zum EuGH ausübe, „in dem der Europäische Gerichtshof den Grundrechtsschutz in jedem Einzelfall für das gesamte Gebiet der Europäischen Gemeinschaft garantiert, das Bundesverfassungsgericht sich deshalb auf eine generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards beschränken kann“. Im „**Bananenmarkt-Beschluss**“ vom 07.06.2000<sup>3</sup> stellte das BVerfG fest, dass es im „**Maastricht-Urteil**“ nicht vom „**Solange-II-Beschluss**“ abgewichen sei. In Verfassungsbeschwerden und Richtervorlagen müsse jedoch im Einzelnen dargelegt werden, dass die europäische Rechtsentwicklung unter den nach dem GG erforderlichen Grundrechtsstandard abgesunken sei. Damit bejahte das BVerfG zwar theoretisch die Möglichkeit eines nationalen Grundrechtsschutzes gegenüber dem Gemeinschaftsrecht, errichtete hierfür jedoch eine kaum überwindbare Hürde.

Nach dem „**Lissabon-Urteil**“ vom 30. Juni 2009<sup>4</sup> prüft das BVerfG, „ob Rechtsakte der europäischen Organe und Einrichtungen sich unter Wahrung des unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 EUV) in den Grenzen der ihnen im Wege der begrenzten Einzelermächtigung eingeräumten Hoheitsrechte halten“. Darüber hinaus prüft das BVerfG, „ob der unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG gewahrt ist“.



## Konventionen des Europarats

Die Konventionen des Europarats, denen die zuständigen Bundesorgane nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, haben grundsätzlich den Rang eines einfachen förmlichen Bundesgesetzes. Das gilt jedenfalls für das Europäische Fürsorgeabkommen und die Sozialcharta des Europarats. Auch in Bezug auf die **Europäische Menschenrechtskonvention** und ihre Zusatzprotokolle hat das Bundesverfassungsgericht bisher wiederholt entschieden<sup>5</sup>, dass sie im Range eines einfachen förmlichen Bundesgesetzes stehen. Es ist aber zwei-

<sup>2</sup> BVerfGE 89, 155 = NJW 1993, 3047

<sup>3</sup> BVerfGE 102, 147 = NJW 2000, 3124

<sup>4</sup> NJW 2009, 2276

<sup>5</sup> so z. B. BVerfG vom 26.03.1987 BVerfGE 74, 358/370; vom 29.05.1990 BVerfGE 82, 106, 120; vom 14.10.2004 BVerfGE 111, 307; vom 04.05.2011 Az. 2 BvR 2365/09 BVerfGE 128, 326, NJW 2011, 1931, DÖV 2011, 572. Vgl. auch Nettesheim in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand August 2012, Art. 59 Rdnm. 183 ff.

<sup>1</sup> BVerfGE 73, 339



felhaft, ob sich diese Auffassung in Anbetracht von Art. 6 Abs. 3 EUV noch uneingeschränkt aufrechterhalten lässt. Danach sind die Grundrechte, wie sie in der Menschenrechtskonvention des Europarats gewährleistet sind, als allgemeine Grundsätze Teil des (primären) Europarechts, und da das Europarecht jedenfalls nach Auffassung des EuGH ranghöher ist als das gesamte nationale Recht, dürfte auch die Menschenrechtskon-

vention, soweit sie Grundrechte gewährleistet, als Teil des Europarechts im Rang über dem nationalen Recht stehen.

Zur Intensivierung des Europarechts siehe auch Lehrbuch der Thüringer Verwaltungsschule, Bruckner E./ Linhart, „Einführung in das Recht“, L 3.

## ■ Fortbildung

### **MASTER-Abschluss - Zugang zum „Höheren Dienst“**

#### *Eine Information der Fachhochschule Schmalkalden*

Mit dem Studiengang „Öffentliches Recht und Management“ und dem dazugehörigen Abschluss „Master of Public Administration (MPA)“ bietet die Fachhochschule Schmalkalden in Zusammenarbeit mit den Berufsakademien Thüringen und der Thüringer Verwaltungsschule Weimar gemäß der Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“ der Innen- und Kultusministerkonferenz die Möglichkeit, sich berufsbegleitend qualifiziert weiterzubilden.

Das New Public Management stellt Beschäftigte aus dem Öffentlichen Bereich vor neue Herausforderungen. So müssen Führungs- und Führungsnachwuchskräfte zunehmend auch Managementaufgaben erfüllen und in der Lage sein, interdisziplinär zu agieren. Hierfür sind jedoch juristische Kenntnisse und Management-Knowhow notwendig, die im rechts-, wirtschafts- oder verwaltungswissenschaftlichen Erststudium noch nicht vermittelt worden sind.

Das Studium behandelt sowohl Themen des Öffentlichen Rechts als auch des Öffentlichen Managements. Darüber hinaus werden Kompetenzen zur erfolgreichen Bewältigung von Führungsaufgaben trainiert, welche zu einer Stärkung der bereits vorhandenen Führungsposition oder zum Aufstieg in eine Führungsposition geeignet sind.

## STUDIENKONZEPT

Das Studium umfasst fünf Semester und ist mit Selbststudien- und Präsenzphasen so konzipiert, dass sich Berufstätigkeit und Studium optimal vereinbaren lassen. Die Prüfungen sind direkt in den Studienablauf integriert und finden während der mehrtägigen Präsenzphasen statt.

## ZIELGRUPPE

- Berufserfahrene Beschäftigte aus Öffentlichen Verwaltungen (Kommunal-, Landes- und Bundesebene)
- Berufserfahrene Beschäftigte Öffentlicher Unternehmen
- Fach- und Führungskräfte von Non-Profit-Organisationen

## STUDIENZIELE

- Vermittlung von relevantem juristischen Wissen für den Öffentlichen Bereich
- Auf- und Ausbau von Managementqualifikationen
- Befähigung zur effektiven und effizienten Gestaltung von Leistungsprozessen



- Vertiefung individueller Interessensgebiete durch Schwerpunktwahl im vierten Semester
- Ausbau der Kompetenzen der Analysefähigkeit und strategischen Problemlösung

Den Aufbau des Studiums können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen.

<b>ÖFFENTLICHES RECHT UND MANAGEMENT</b> (MASTER OF PUBLIC ADMINISTRATION)		
<i>Berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium (90 ECTS)</i>		
1. Semester <b>Grundstrukturen</b> (20 ECTS)		
Volkswirtschaftliche Grundstrukturen	Rechtliche Grundstrukturen	Betriebswirtschaftliche Grundstrukturen
Methodische Grundlagen und Soft Skills		
2. Semester <b>Öffentliches Recht</b> (15 ECTS)		
Öffentliches Vertragsrecht	Vergaberecht und Öffentlich-Private Partnerschaften	Sicherheit und Haftung
3. Semester <b>Öffentliches Management</b> (15 ECTS)		
Personal- und Organisationsmanagement	Finanzmanagement und Controlling	Marketingmanagement
4. Semester <b>Vertiefende Themen der Öffentlichen Praxis</b> (20 ECTS)		
E-Government	<b>Wahlpflichtmodule</b> (2 aus 3)	Projekt- und Innovationsmanagement
Compliance und Risikomanagement		
Immobilienmanagement		
Infrastruktur und Energie		
5. Semester <b>Master-Thesis</b> (20 ECTS)		

Die Zulassung von Absolventen des Fortbildungslehrganges II an der Thüringer Verwaltungsschule mit dem Abschluss „Verwaltungsfachwirt/in“ zum Master-Studium an der Fachhochschule Schmalkalden hängt von **weiteren Zugangskriterien** ab.

Ausführliche Informationen finden Sie unter  
[http://www.fh-schmalkalden.de/OeffentlichesRecht\\_MPA.html](http://www.fh-schmalkalden.de/OeffentlichesRecht_MPA.html)





Präsentation mit Beamer wurde verzichtet, weil dieser in der Prüfung nicht zur Anwendung kommen kann.

Bei dieser Präsentation war als Gast auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses I, Herr Bruckner, stellvertretender Direktor der TVS, Zeuge einer engagierten, fachkompetenten Ergebnisdarstellung jedes einzelnen Teammitglieds. Der Direktor der TVS, Herr Schneider und die hauptamtliche Dozentin für das Fach Bürgerliches Recht, Frau Neu-Hurdubelea, waren ebenfalls eingeladen, aber leider verhindert.

Herr Bruckner spürte zusammen mit dem nebenamtlichen Dozenten für das Fach Bürgerliches Recht, Wilfried Voß, der diese Projektarbeit initiiert und begleitet hat, die Freude der Teilnehmer ebenso wie den Willen, ein gutes Gesamtergebnis zu präsentieren. In gekonnter Weise wurden die Ergebnisse selbst hier in Teamarbeit präsentiert, so dass Herr Bruckner im Anschluss daran voll des Lobes war.

Als Fazit bleibt festzustellen: Eine gelungene Projektarbeit engagierter, leistungswilliger und leistungsfähiger FL II-Lehrgangsteilnehmer/innen! Weiter so!



### Interview mit dem nebenamtlichen Dozenten im Fach Bürgerliches Recht, Herrn Wilfried Voß, der das Projekt im Rahmen seines Unterrichts durchführte

**TVS-INFO: Was war der Grund, diese Projektarbeit zu initiieren?**

**W.V.:** Die Idee kam mir in der fachpraktischen Prüfung eines FL II-Lehrganges. Mir war aufgefallen, dass das Leistungsniveau im fachlichen Bereich in allen Prüfungsfächern durchgängig gut war, sich dennoch Schwächen offenbarten. Zum einen habe ich festgestellt, dass einige Prüflinge rechtliche Zusammenhänge nicht immer erkannt haben, sich also in der ganzheitlichen Betrachtung eines Sachverhalts Probleme

auffaten und zum anderen, dass die persönliche und fachliche Präsentation bei etlichen Prüflingen verbesserungsfähig waren.

**TVS-INFO: Welche Schlussfolgerungen haben Sie daraus gezogen?**

**W.V.:** Ich habe mich natürlich gefragt, welche Ursachen dem zugrunde liegen und habe in Gesprächen mit anderen Dozenten und mit Lehrgangsteilnehmern erkannt, dass in den einzelnen Fächern die Vermittlung theoretischen Wissens im Vordergrund steht und der Vorbereitung auf die fachpraktische Prüfung (Vortrag und anschließendes Prüfungsgespräch) wenig Raum geboten wird. Als Grund wurde immer wieder der „Zeitfaktor“ genannt. Auch der Transfer vom Fach „Grundlagen sozialen Verhaltens“ zu den Rechtsfächern könnte noch verstärkt werden. Wie soll der Transfer auch klappen, wenn wir das nicht üben? Also habe ich dem FL II-Lehrgang 122 eine entsprechende „Trainingseinheit“ angeboten und die Lehrgangsteilnehmer haben darauf positiv reagiert, aber auch Wert darauf gelegt, dass andere Unterrichtsthemen nicht vernachlässigt werden!

**TVS-INFO: Sie haben eben schon den Zeitfaktor genannt. Über 25 Prozent des Stundenaufkommens für das Fach Bürgerliches Recht haben Sie für diese Projektarbeit investiert. Wie konnten Sie das kompensieren?**

**W.V.:** Wir haben nicht eine Minute verloren, sondern positive Erfahrungen und Lernerfolge gewonnen! Welch tolles Ergebnis für mich zu sehen, mit welchem Eifer und welcher Intensität sich jeder Einzelne mit der Thematik Schuldrecht beschäftigt hat und den zuvor durchgenommenen Stoff verinnerlicht und jetzt auch Zusammenhänge, z.B. mit dem Allgemeinen Teil des BGB oder mit dem Sachenrecht verstanden hat! Zum anderen hat dieser Lehrgang gezeigt, dass er - zumindest in Ansätzen - wissenschaftlich arbeiten kann.

Auch die Verbesserung der sozialen Kompetenz - hier die Teamfähigkeit - wurde erzielt. Das Zusammenwirken der Teammitglieder (Findungsprozess, konstruktives Streiten über die Vorgehensweise und den Inhalt, eigenständige Verteilung und Wahrnehmung von Arbeitsaufträgen, Zusammenführung von Ergebnissen) war vorbildlich. Dadurch wurde ein weiteres Ziel dieser Projektarbeit erreicht, nämlich auch in der Praxis, im beruflichen Alltag, bei der Verwirklichung anstehender Projekte auf diese positive Erfahrung zurückgreifen zu können. Die Behörden können sich auf diese FL II-Absolventen freuen!

Im Übrigen hat jeder Dozent hinsichtlich der Stoffvermittlung einen ausreichenden Gestaltungsspielraum. Ich konnte die Lehrinhalte des Stoffgliederungsplans einhalten. Zum anderen bildet das Schuldrecht den Schwerpunkt der Unterrichtsinhalte eines FL II.

**TVS-INFO: Meinen Sie, dass auch andere Dozenten solche eine Projektarbeit anbieten könnten?**

**W.V.:** Ich kann nicht für andere Dozenten sprechen. Aber



eine Anregung an die TVS: Ich könnte mir vorstellen, dass entweder fächerübergreifend oder fachbezogen ein gewisser Unterrichtsstundensatz für solch eine Projektarbeit zur Verfügung gestellt wird. Falls das nicht möglich sein sollte, könnte eine Vorbereitung auf die Fachpraktische Prüfung auch darin bestehen, den Lehrgangsteilnehmern in den Prüfungsfächern die Möglichkeit zu geben, zu kleinen Sachverhalten (ähnlich wie in der Prüfung) Kurzvorträge zu halten. Eine Viertelstunde, die nutzbringend ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der fachpraktischen Prüfung des FL II diese Note doppelt zählt! Voraussetzung für diese Übungseinheiten ist natürlich die Bereitschaft der Lehrgangsteilnehmer, dieses Angebot anzunehmen, zumal sich erfahrungsgemäß viele Lernende scheuen, sich und ihre Leistung vor der Klasse zu präsentieren. Ich bin aber der Auffassung, dass ein Verwaltungsfachwirt in der Praxis auch in der Lage sein muss, z.B. als fachkompetenter Abteilungs- oder Sachgebietsleiter vor einem Verein, einem Ausschuss, im Gemeinderat oder im Kreistag einen Vortrag zu halten. Die TVS als praxisorientierter Partner der Gemeinden und Landkreise ist jedenfalls in der Lage, die angehenden Verwaltungsfachwirte darauf fach-

kundig vorzubereiten.

In der fachpraktischen Prüfung kommen die Lehrgangsteilnehmer nicht umhin, einen Fachvortrag zu halten. Nach wie vor gilt: Übung macht den Meister!

### **TVS-INFO: Welchen Nutzen kann diese Projektarbeit für die TVS insgesamt und nicht nur für den FL II 122 haben?**

**W.V.:** Noch ein wenig stärker als in den zurückliegenden Jahren muss es meiner Ansicht nach um die Vermittlung der Aneignung methodischen, (fächer-)übergreifenden Wissens gehen, um systemische Zusammenhänge zu erkennen und vor allem die Fähigkeit zu erlangen, wie bestimmte Erkenntnisse gewonnen werden können, also auch hier Ansätze wissenschaftlichen Arbeitens zu lehren und zur Anwendung zu bringen. Auswendiglernen hat deutlich an Relevanz verloren. Diese Projektarbeit könnte in unterschiedlicher Weise genutzt werden. Herr Bruckner hat die Anregung gemacht, diese Arbeit der TVS und damit den anderen Lehrgängen zur Verfügung zu stellen; in welcher Form dies geschehen könnte, darüber sollte aber noch nachgedacht werden.



Für die FL II-Lehrgänge ist auch vorstellbar, die Projektarbeit mit Ergänzungen zu versehen und auch fächerübergreifend zu lösen.

Übrigens, ich möchte mich - auch im Namen der Lehrgangsteilnehmer des FL II 122 - ganz herzlich bei Frau Kämmer als Betreuerin der FL II-Lehrgänge für die technische Unterstützung und bei den Damen der Hausverwaltung, Frau Woborschil und Frau Waraus für das Binden der Unterrichtsmappen bedanken!

*Jede Arbeitsgruppe musste ein anderes Themengebiet bearbeiten und das Ergebnis vorstellen.*

## **Zukünftige Entwicklung des Fortbildungslehrganges zum/zur „Verwaltungsfachwirt/in“**

(db) Die Weiterbildungsmaßnahme zum „Verwaltungsfachwirt/in“ (FL II) wird gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen (Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen vom 01.05.2013 - DQR) dem Niveau sechs zugeordnet. Um dieser Qualifizierungsebene noch mehr gerecht zu werden und aufgrund der durchweg höheren Stundenzahl der FL II-Lehrgänge anderer Bundesländer ist eine Aufstockung der Unterrichtsstunden des Fortbildungslehrganges II der Thüringer Verwaltungsschule in Planung. Voraussichtlich ab 2015 werden die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur „Verwaltungsfachwirt/in“ einen Umfang von 920 Unterrichtsstunden haben und so die Möglichkeit bieten, bestimmte Themen durch noch mehr praktische Übungen zu vertiefen und verstärkt auf die Aufgaben als Führungskraft in der öffentlichen Verwaltung vorzubereiten. Die Stoffpläne der TVS sind entsprechend in Überarbeitung.

Zudem hat der Berufsbildungsausschuss am 10. Februar 2014 beschlossen, die Zulassungskriterien zur Fortbildungsprüfung „Verwaltungsfachwirt/in“ zu ändern. Die Neuregelungen zur Zulassung gelten auf ausdrücklichen Wunsch des Berufsbildungsausschusses für alle Lehrgänge, die ab dem 1. April 2014 beginnen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 6.



## Feierliche Zeugnisübergabe an die Absolventen des FL II 112 Saalfeld

Am 21. August 2013 war es nun endlich so weit: Drei Jahre und eine Woche nach Lehrgangstart konnten die Teilnehmer/innen des Fortbildungslehrganges II 112 Saalfeld ihre langersehnten Zeugnisse in Empfang nehmen.



Der Direktor der Thüringer Verwaltungsschule, Axel Schneider, begrüßte an diesem Tag die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fortbildungslehrganges II aus Saalfeld und Umgebung im Gebäude der TVS in Weimar.

In seiner Ansprache beglückwünschte er die Absolventinnen und Absolventen zu ihrem besonderen Prüfungsergebnis; alle Teilnehmer/innen haben die Prüfung bestanden. Herr Schneider betonte, dass in den öffentlichen Verwaltungen dringend gut aus- und fortgebildetes Personal gebraucht werde. Daher werden die Absolventen des FL II wertvolle Mitarbeiter/innen in ihren Behörden sein.

Er verwies auch auf die anstehende Verwaltungsreform im Freistaat und dem daraus resultierenden Personalabbau, der unabdingbar sei. Dies sei aber auch der Tatsache geschuldet, dass die Bevölkerungszahl in den nächsten Jahren drastisch abnehmen würde. Die TVS habe allerdings auch in Zukunft keine „Nachwuchssorgen“, da allein in den nächsten Jahren rund 17.000 Beschäftigte aus Altersgründen aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden und diese Stellen nicht alle dem geplanten Personalabbau zum Opfer fielen. Daher werden die Behörden auch weiterhin junge Leute zur Ausbildung in die Thüringer Verwaltungsschule entsenden.

Elisabeth Dauer, stellvertretende Referatsleiterin der zuständigen Stelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt, richtete ebenfalls ein paar Worte an die Lehrgangsteilnehmer und beglückwünschte zu dem guten Prüfungsergebnis.

Wie es schon bei den meisten Zeugnisübergaben Tradition ist, hatte auch hier eine Lehrgangsteilnehmerin eine kleine Ansprache vorbereitet. Da der Klassensprecher, Herr Völkner, leider nicht zur Zeugnisübergabe anwesend war, richtete Frau Erfurt ein paar Worte an die Anwesenden.

Auf unterhaltsame Weise berichtete sie davon, wie die 26 Lehrgangsteilnehmer „zusammengewachsen“ sind und sie gemeinsam gelernt und auch gefeiert haben. Sie erzählte von „schweißtreibenden“ Unterricht im Sommer und von „arktisch kaltem“ im Winter. Im Endeffekt hat sich jedenfalls das Lernen gelohnt, denn alle Mitstreiter wurden zur Zeugnisübergabe eingeladen. Sie dankte ganz herzlich den Dozenten und den Mitarbeitern der TVS, der Stadtverwaltung Saalfeld, die die Räume für den Unterricht zur Verfügung stellte und dem Klassensprecher René Völkner.

Die Dozenten Frau Munder, Herr Bachmann, Herr Kellner, Herr Kramer und Herr Voß waren zur Freude der Lehrgangsteilnehmer persönlich erschienen, um ihre Glückwünsche zur bestandenen Prüfung auszusprechen.

Die Zeugnisse wurden vom Direktor der TVS, seinem Stellvertreter und Prüfungsausschussvorsitzenden, Erich Bruckner, sowie Elisabeth Dauer vom Thüringer Landesverwaltungsamt übergeben.



Frau Erfurt übernahm die Abschlussrede.



Nach der Aushändigung der Zeugnisse ging Herr Schneider auf das „Verbot der Annahme von Geschenken“ in der öffentlichen Verwaltung ein. Obwohl die Thüringer Verwaltungsschule eine kostenrechnende Einrichtung sei, ließe sie sich es nicht nehmen, die Teilnehmer mit den drei besten Prüfungsergebnissen mit einem kleinen Geschenk zu belohnen. Dies sei jedoch in seinem Wert so bemessen, dass die frisch gebackenen Verwaltungsfachwirte es mit ruhigem Gewissen in Empfang nehmen könnten.

Die drei ersten Plätze belegten:

Platz Name, Behörde

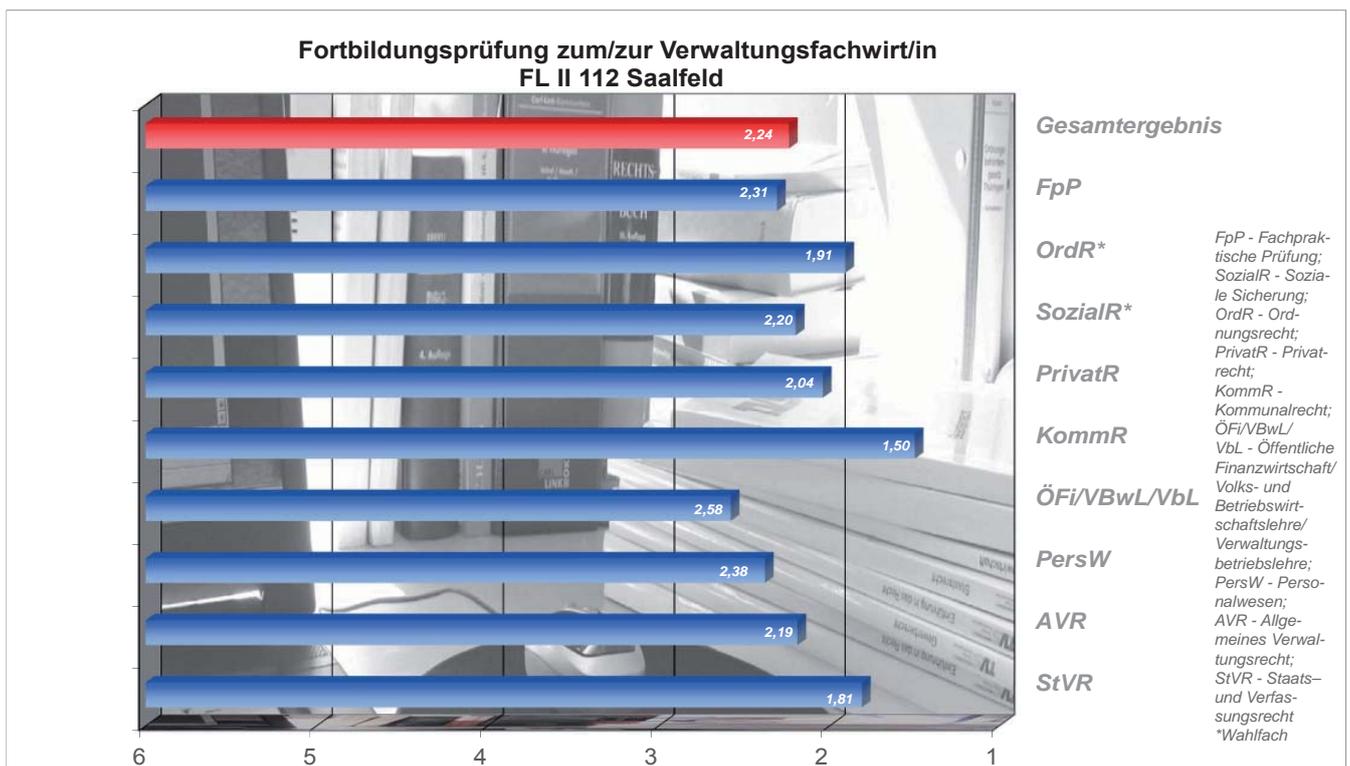
- 1 **Karoline Bauer, GV Kamsdorf**
- 2 **Steve Reuter, SV Rudolstadt**  
**Andrea Brehme, SV Rudolstadt**
- 3 **Daniela Schwarz, VG „Mittleres Schwarzatal“**  
**Kirstin Rudolf, GV Unterwellenborn**  
**Romina Krauß, LRA Saalfeld-Rudolstadt**

Eine besondere Würdigung ihres Prüfungsergebnisses erhielt Frau **Karoline Bauer**. Sie erreichte bisher als einzige Teilnehmerin der Fortbildungsprüfung II in allen schriftlichen sowie in der fachpraktischen Prüfung die Note 1. Hierfür erhielt sie nochmals extra Beifall sowie einen Blumenstrauß.



Bericht von *Christiane Franke, Sachgebietsleiterin Prüfung bei der Thüringer Verwaltungsschule*

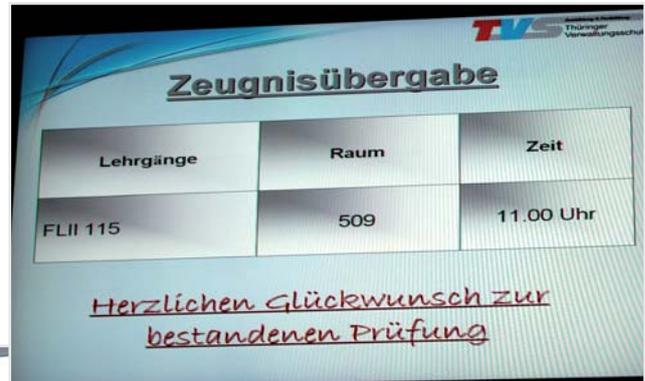
TVS-INFO gratuliert allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur bestandenen Prüfung!





## 23 Verwaltungsfachwirte des FL II 115 nahmen ihre Zeugnisse entgegen

(db) Mit viel Freude und ausgesprochen guter Laune ließen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fortbildungslehrganges FL II 115, der in Weimar stattfand, ihre Qualifizierung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in ausklingen. Am 26. November 2013 erhielten die 23 Absolventen ihre Zeugnisse. Hier einige Impressionen der Feierstunde.



Erich Bruckner, stellvertretender Direktor der TVS und Eva-Maria Römer, Referatsleiterin Aus- und Fortbildung bei Thüringer Landesverwaltungsamt, begrüßten die Klasse in den Räumen der Thüringer Verwaltungsschule zum Abschluss ihrer erfolgreichen Qualifizierung. Dabei stellten sie die Bedeutung und Wertigkeit des nun erlangten Wissens heraus und beglückwünschten zu den guten Ergebnissen. Mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,35 bestätigt die Klasse die positive Tendenz der letzten Jahre und kann mit dem Prädikat „gut“ abschließen.



Die Klasse FL II 115. Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer bedankten sich bei der Thüringer Verwaltungsschule mit einer großen Torte.



Susanne Schneider und Thomas Hugk übernahmen die Dankesrede der Klasse. Jeder Dozent wurde mit einem passenden Präsent einschließlich einiger erklärender Worte überrascht.

Doch auch die Thüringer Verwaltungsschule versäumte es nicht, die Lehrgangsbesten mit einem kleinen Geschenk zu belohnen. Im Fall der Klasse FL II 115 waren dies:

**Katja Hofmann, Thüringer Landesverwaltungsamt, Mary Bohn, VG Wasungen-Amt Sand, Susan Kitz, Thüringer Landtag, und Bianca Sippel, VG Leine-tal.**

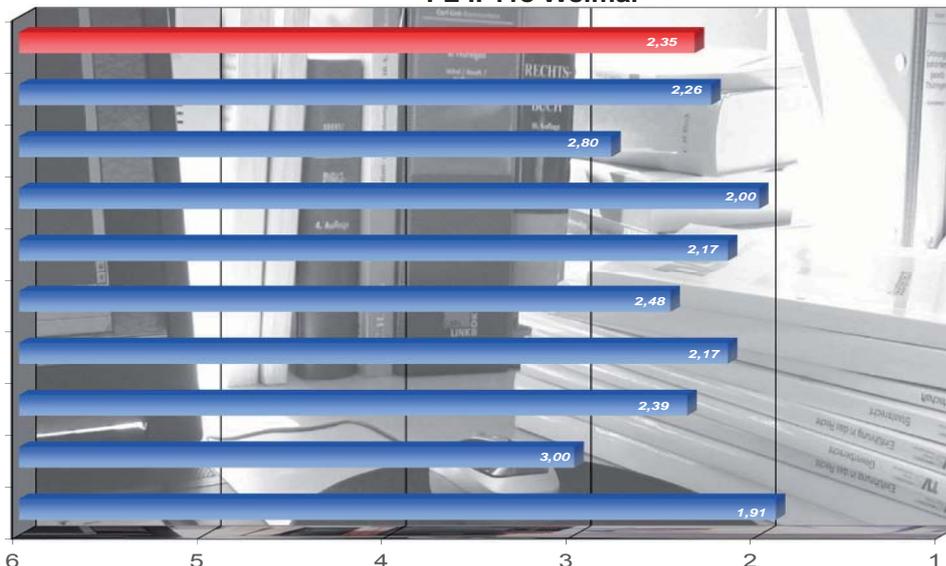


Prüfungsausschussvorsitzender und stellv. Direktor der TVS, Erich Bruckner, gratuliert den Lehrgangsbesten.

In einer umfassenden „FL II-Gedächtnisrede“ würdigten Susanne Schneider und Thomas Hugk die besonderen Erlebnisse während der 720 Unterrichtsstunden und dankten den Dozentinnen und Dozenten für ihren Einsatz.

Herzlichen Glückwunsch allen Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern!

**Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in  
FL II 115 Weimar**



**Gesamtergebnis**

- FpP** - Fachpraktische Prüfung;
- SozialR** - Soziale Sicherung;
- OrdR\*** - Ordnungsrecht;
- PrivatR** - Privatrecht;
- KommR** - Kommunalrecht;
- ÖFi/VBwL/VbL** - Öffentliche Finanzwirtschaft/ Volks- und Betriebswirtschaftslehre/ Verwaltungslehre/ Betriebslehre;
- PersW** - Personalwesen;
- AVR** - Allgemeines Verwaltungsrecht;
- StVR** - Staats- und Verfassungsrecht
- \* Wahlfach



## FL I-Lehrgang mit der Zeugnisüberreichung am 21. Januar 2014 abgeschlossen

Am Dienstag, den 21. Januar 2014, begrüßten Herr Bruckner, stellv. Direktor der Thüringer Verwaltungsschule sowie Frau Dauer, stellv. Leiterin des Referats Aus- und Fortbildung beim Landesverwaltungsamt Weimar, als Vertreterin der zuständigen Stelle, die 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fortbildungslehrganges I (VFA-extern) 225 in den Räumen der Thüringer Verwaltungsschule zur feierlichen Zeugnisübergabe.

Auch in diesem Lehrgang ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern besondere Anerkennung zu zollen, da sie sich neben den parallel zum FL I-Lehrgang laufenden beruflichen und familiären Herausforderungen Fähigkeiten erworben haben, um am Ende des Lehrganges die anspruchsvolle Prüfung zu bestehen.

Die erreichten Prüfungsergebnisse konnten sich mehr als sehen lassen. Mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,43 belegte die Klasse den zweiten Platz unter den letzten fünf durchgeführten Fortbildungslehrgängen I.

**Silvia Weihmann, Stadtverwaltung Weimar, Kerstin Kramer, Stadtverwaltung Gera, Astrid Candale, VG Riechheimer Berg, Heike Ramm, Stadtverwaltung Gotha, Thomas Holland-Nell, Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal, Janine Frank** (auf dem Foto nicht abgebildet), **Wasser- und Abwasserzweckverband**

**Gotha, und Sebastian Pietsch, Stadtverwaltung Jena**, (s. Foto unten links) wurden für ihre Leistungen als Klassenbeste mit einem kleinen Präsent besonders geehrt.

Resümierend hielten zwei Lehrgangsteilnehmerinnen einen teilweise sehr anschaulichen Vortrag über die zwei Lehrgangsjahre mit all ihren Höhen und Tiefen. Anschließend fand die Veranstaltung bei Sekt und zahlreichen Canapeés ihren Ausklang, mit der Hoffnung verbunden, sich in Zukunft nicht ganz aus den Augen zu verlieren. Nicht selten kam es in der Vergangenheit



Das „Festkomitee“ Antje Glanz, Sachbearbeitung Prüfung TVS, Erich Bruckner, stellv. Direktor der TVS, und Elisabeth Dauer, Landesverwaltungsamt, bei der Begrüßung.

sei es ein Kurzseminar oder gar ein Fortbildungslehrgang II an der Thüringer Verwaltungsschule wiedertraf.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des FL I 225 sei an dieser Stelle noch einmal für ihre bestandene Prüfung großer Respekt gezollt und für ihre berufliche Zukunft alles Gute gewünscht!



Die Lehrgangsteilnehmer blickten noch einmal auf den Lehrgang zurück.

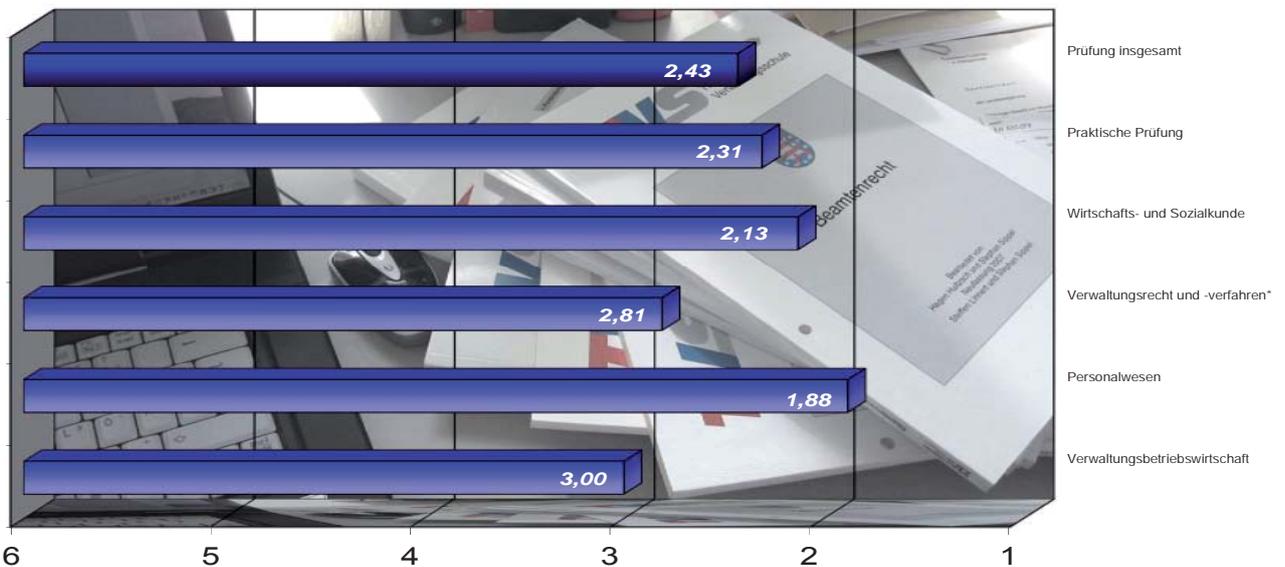


Bericht von Steffi Anger-Schneider, Sachbearbeiterin Prüfung, TVS



Nach vielen Freitagen und Samstagen, an denen die Schulbank gedrückt werden musste, konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des FL I 225 nun über die langersehnten Zeugnisse freuen.

## Prüfungsergebnisse VFA (extern) 225



\* mit Kommunalrecht



## ■ Ausbildung

### **6. Kommunalen Ausbildungskongress am 20. und 21. Mai 2014 in Potsdam**



*Mehr Ausbildungsplätze als geeignete  
Bewerberinnen und Bewerber!*

Dies ist für immer mehr Kommunalverwaltungen bittere Realität.

Der öffentliche Dienst steht im direkten Konkurrenzkampf mit den Unternehmen aus der freien Wirtschaft. Wer hier die Zeichen der Zeit nicht erkennt, wird das Duell verlieren und die Ausbildungsplätze nicht mehr geeignet besetzen können.

Dieser Ausbildungskongress widmet sich sowohl der Gewinnung der Auszubildenden als auch den Anforderungen an die Ausbilderinnen und Ausbilder und Verantwortlichen für Personalentwicklung. Die Thüringer Verwaltungsschule sowie Studieninstitute aus Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Brandenburg organisieren diesen Kongress gemeinsam.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden Workshops angeboten, in denen u. a. Methoden zur Gewinnung von geeigneten Auszubildenden und zum Umgang mit Auszubildenden vorgestellt werden. Zu den Themen Ausbildungsmarketing, Zeitmanagement für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie soziale Integration der Auszubildenden im Büroalltag wird es einen regen Erfahrungsaustausch geben.

Sind Sie interessiert?

Dann freuen wir uns, Sie in Potsdam begrüßen zu können.

Genauere Informationen zum Kongress, den Flyer und das Anmeldeformular zur Veranstaltung erhalten Sie über Frau Romstedt unter Tel. 03643 207-137 oder im Infocenter auf unserer Homepage unter [www.tvs-weimar.de](http://www.tvs-weimar.de)!

**Wer nicht mehr will, als er kann,  
bleibt unter seinem Können.**

**Jane Addams, 1860-1935, US-amerikanische Feministin, Soziologin und engagierte Journalistin der Friedensbewegung Anfang der 1920er Jahre. Friedensnobelpreis 1935**



## Besuch am Thüringer Rechnungshof

*Die Auszubildenden der Klasse VFA 156 in Meiningen berichten über ihre Exkursion nach Rudolstadt*

Im Rahmen unseres Unterrichts im Fach „Staatliches Haushaltsrecht“ organisierte unser Dozent, Herr Langenhan, für den 28. November 2013 einen Unterrichtstag am Thüringer Landesrechnungshof in Rudolstadt.

Am Rechnungshof wurden wir durch Herrn Heck begrüßt und durch den Sitz des Rechnungshofes geführt. Das Stadtschloss Ludwigsburg erinnert kaum an ein typisches Verwaltungsgebäude, wie wir es kennen. Der Rechnungshof übernimmt durch die Finanzkontrolle eine bedeutende Rolle im Staatsgefüge. Der Rechnungshof handelt unabhängig und selbstständig bei der Durchführung der Prüfungsangelegenheiten.

Zu Beginn des Tages bekamen wir als Einstieg ein kleines Quiz über Thüringen und seine Landesbehörden. Im Anschluss daran erarbeiteten wir gemeinsam mit Herrn Heck den allgemeinen Haushaltskreislauf. Bestandteil des Haushaltskreislaufes ist unter anderem die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof, die dann näher erläutert wurde. Durch den Unterricht bei Herrn Langenhan waren wir gut auf den Tag vorbereitet und konnten uns aktiv am Erarbeitungsprozess beteiligen. Durch zahlreiche Zahlen und Fakten gestaltete sich der Unterricht sehr interessant und kurzweilig.

Uns interessierten unter anderem die Büroräume des Rechnungshofes, die entgegen des äußeren Erscheinungsbildes des Stadtschlusses kleiner als erwartet waren. Herr Heck zeigte uns daher die Räumlichkeiten des Stadtschlusses.

Abschließend können wir sagen, dass wir froh sind, im Rahmen des theoretischen Unterrichts der TVS eine staatliche Behörde vor Ort näher kennenlernen konnten.

*Marlen Fischer und Lisa Mehlhorn, Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten der Klasse VFA 156*



*Die Klasse VFA156 mit Herrn Heck vom Landesrechnungshof im historischen Stadtschloss.*

### Steckbrief

#### Thüringer Landesrechnungshof

☞ Verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 103 der Thüringer Landesverfassung

☞ oberste Landesbehörde

☞ Sitz in Rudolstadt, Außenstelle in Gera

☞ Präsident: Dr. Hans Walter Sebastian Dette

☞ gegenüber dem Parlament und der Landesregierung selbstständig

☞ nur dem Gesetz unterworfen, Mitglieder seiner Führungsebene (das Kollegium) besitzen richterliche Unabhängigkeit

☞ prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Thüringen sowie die der Landesbetriebe und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

☞ unabhängige Prüfungseinrichtung für die Kommunen

☞ 173 Bedienstete aus unterschiedlichen Verwaltungsbereichen bzw. aus der freien Wirtschaft

☞ jährliches Ergebnis seiner Prüfung in sog. „Bemerkungen“

☞ nicht weisungsbefugt gegenüber den geprüften Stellen

Quelle: Homepage des Thüringer Rechnungshofs, [www.thueringen.de/de/rechnungshof](http://www.thueringen.de/de/rechnungshof)



Fotos: Jeffrey Ludwig, Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Stadtverwaltung Erfurt

## „Azubis werben Azubis“

### *Tag der Ausbildung in Erfurt*

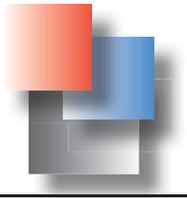
Am 14. September 2013 richtete die Stadtverwaltung Erfurt ihren alljährlichen Tag der Ausbildung aus. Mit dieser Veranstaltung sollen diejenigen angesprochen werden, die sich für einen Ausbildungsplatz in einem der zahlreichen Berufe, die die Landeshauptstadt anbietet, interessieren. Dazu gehören nicht nur die üblichen Verwaltungsbetriebe, wie z. B. Verwaltungsfachangestellte/r oder die Beamtenlaufbahnen im mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst, sondern auch Berufe wie Tierpfleger in Fachrichtung Zootierpflege, Fachkraft für Abwassertechnik oder Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, und andere.

Zu jedem Beruf gestalteten die derzeit in der Stadtverwaltung Erfurt beschäftigten Auszubildenden und Anwärter einen Informationsstand und stellten mit Flyern, Ausbildungsmitteln, wie die VSV Thüringen und Präsentationen mit Beamer ihren Beruf vor. Dabei erklärten sie den zahlreich erschienenen Besuchern, welche Voraussetzungen man für einen Ausbildungsplatz mitbringen muss, wie die Ausbildung und Prüfung abläuft und natürlich auch, wie hoch die Dienstbezüge bzw. die Ausbildungsentgelte sind.

Die Thüringer Verwaltungsschule war neben anderen Bildungseinrichtungen ebenfalls vertreten und konnte zum schulischen Ablauf der Verwaltungsfachangestellten und Beamtenanwärter/innen des mittleren nichttechnischen Dienstes informieren. In Vorträgen der Ausbildungsbeauftragten der Stadt Erfurt erfuhren die Besucher näheres zum Auswahlverfahren, Einsatz in den Ämtern etc. und konnten an einem Muster-Eignungstest ihr Wissen überprüfen.

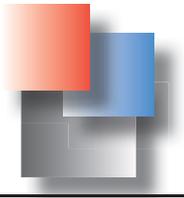
Hervorheben möchten wir die gute Organisation des Tages und vor allem die professionelle und fachkundige Arbeit der beteiligten Auszubildenden und Anwärter.

*Claudia Kämmer und Nadine Krüger,  
Sachgebiet Aus- und Fortbildung, Thüringer Verwaltungsschule*



---

Diese Seite ist nicht mehr verfügbar.



---

Diese Seite ist nicht mehr verfügbar.



**Stichwort:**

## Berufsbildungsausschuss

(db) Der Berufsbildungsausschuss ist ein Gremium, das aufgrund des § 77 Berufsbildungsgesetz (BBiG)<sup>1</sup> von der zuständigen Stelle errichtet wird. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an. Die Lehrkräfte haben beratende Stimme.

Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, längstens für vier Jahre berufen.

Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Wichtige Aufgaben des Berufsbildungsausschusses sind z. B. der Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung und für die Durchführung der Prüfungen, sowie der Erlass von Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung.

Der Berufsbildungsausschuss beschließt außerdem die auf Grund des BBiG von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.

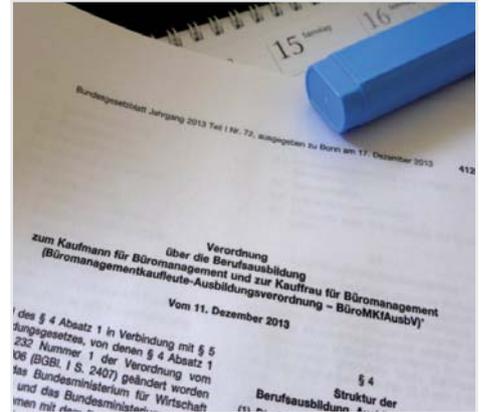
In wichtigen Angelegenheiten, wie z. B. der Zahl und Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und der hierbei gewonnenen Erfahrungen oder der Zahl der bei der zuständigen Stelle angezeigten Umschulungsmaßnahmen und der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse wird er unterrichtet.

<sup>1</sup> v. 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

## Zentraler Berufsschulstandort für die Kaufleute für Büromanagement

### Neues zum Ausbildungsberuf zum/zur Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement

(db) Am 1. August 2014 tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement (Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung - BüroMkfAusV) vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4125) in Kraft. Damit sind die Regelungen zu Ablauf und Inhalt der Ausbildung dieses neuen Berufs verbindlich festgelegt.



Bisher ungeklärt war die Organisation des Berufsschulunterrichts in Thüringen. Mit Schreiben vom 20. Februar 2014 hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nunmehr festgelegt, dass die Beschulung der Auszubildenden des Ausbildungsberufes „Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement“ für den Bereich des öffentlichen Dienstes grundsätzlich in einer zentralen Klasse am Schulstandort Weimar unterrichtet werden. Damit besteht nun Planungssicherheit auch bezüglich des Unterrichts der dienstbegleitenden Unterweisung durch die Thüringer Verwaltungsschule.

In der dienstbegleitenden Unterweisung werden die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes mit Bezug zu den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes praxisorientiert vermittelt. Die Stoffpläne sind derzeit in Bearbeitung. In Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt wurden die Inhalte der dienstbegleitenden Unterweisung auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes in den Grundzügen bereits festgelegt. Sie umfassen folgende Themenbereiche:



- Büro- und Geschäftsprozesse
- Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungsmanagement / Marketing
- Personalwirtschaft im öffentlichen Dienst
- Verwaltung und Recht
- Öffentliches Finanzwesen und Verwaltungsbetriebswirtschaft.

Weiterhin steht noch der Erlass der Prüfungsordnung für den neuen Ausbildungsberuf durch den Berufsbildungsausschuss aus.

TVS-INFO wird weiter über das aktuelle Geschehen rund um den Kaufmann/die Kauffrau für Büromanagement informieren.



## Theorie einmal ganz praktisch

*Die Klasse VFA 025 „verlegte“ den Unterricht im Fach Personalwesen in den Gerichtssaal des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt und erlebte so Arbeitsrecht hautnah.*

Am 20. Februar 2014 bekamen die Auszubildenden der Klasse VFA 025 und deren Dozentin, Frau Gerhardt, die Möglichkeit, an einer Gerichtsverhandlung vor dem Bundesarbeitsgericht in Erfurt als Zuschauer teilzunehmen. Im Rahmen des Unterrichtsfachs Personalwesen konnten sie somit ein Gefühl für Arbeitsrecht in der Praxis erhalten.

Für diesen Tag waren zwei Verhandlungen vor dem 2. Senat angedacht. Die erste Verhandlung dauerte allerdings nicht länger als 5 Minuten, da der Beklagtenvertreter aus gesundheitlichen Gründen nicht erschienen ist. Nach einer kurzen Unterbrechung begann dann der anschließend verhandelte Fall. Hierbei ging es um eine Kündigungsschutzklage gegen eine außerordentliche, ersatzweise ordentliche, Kündigung eines Oberarztes eines Universitätsklinikums.

Während der klagende Oberarzt, vertreten durch eine Rechtsanwältin, durch Emotionen und Darstellung seines weiteren Lebens ohne Arbeit und damit verbundenen finanziellen Missstand argumentierte, blieben die für die Beklagte anwesende Mitarbeiterin des Rechtsamtes des Universitätsklinikums und deren Rechtsanwalt sehr sachlich und gefühllos.

Nachdem beide Parteien ihre Argumente eindeutig und mehrfach dargelegt hatten und festzustellen war, dass sowohl der Kläger, als auch die Beklagte sehr unterschiedliche Ansichten zur Angelegenheit hatten, wies der Vorsitzende Richter des 2. Senats, Herr Kreft, ausdrücklich darauf hin, dass die Parteien versuchen sollten, eine Einigung zu finden, ansonsten würde der Senat entscheiden.

Nach einer kurzen Unterbrechung und Beratung der Parteien kam es zu einem Vergleich. Das Universitätsklinikum verpflichtete sich, dem Kläger einen Betrag in Höhe von ca. 30.000,00 Euro zu zahlen, das Arbeitsverhältnis gilt allerdings ab sofort als beendet.

Nachdem der Vorsitzende Richter die Verhandlung beendete, versammelten sich die Teilnehmer der VFA 025 vor dem Bundesarbeitsgericht. Es wurde ausgiebig über den verhandelten Fall diskutiert sowie Meinungen über die Entscheidung und Verhaltensweisen der Rechtsanwälte ausgetauscht. Während einige Mitleid mit dem Oberarzt hatten, waren andere derselben Ansicht wie die Beklagte.

Für alle Schüler war diese Verhandlung eine Verknüpfung des theoretischen Lernstoffes im Fach Personalwesen mit dem praktischen Berufsleben. Nach abschließendem Klassenfoto verließen die Teilnehmer, jeder mit seiner eigenen Beurteilung der letzten drei Stunden, das Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

*Bericht von Maren Friede und Matthias Grunert, Klasse VFA 025 Weimar*

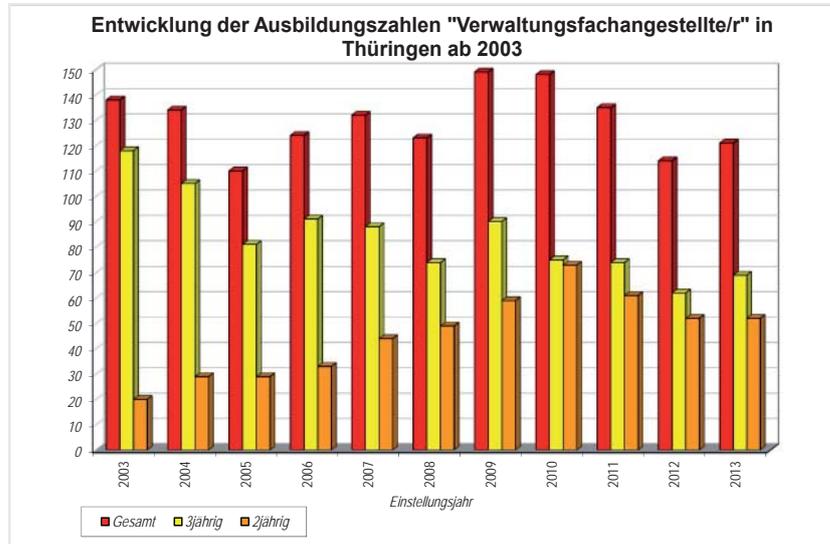


Foto: Lisa Gerhardt



## Mitten drin, im ersten Ausbildungs- jahr ...

... sind 122 Auszubildende zum/zur Verwaltungsfachangestellten, die im letzten Jahr ihre Ausbildung begannen und nunmehr in fünf Klassen in den Berufsschulen an den Standorten Gera, Meiningen, Sonderhausen und Weimar sowie in zwei Klassen der verkürzten Ausbildung an der Thüringer Verwaltungsschule in Weimar unterrichtet werden. Die Statistik zeigt, dass die Ausbildungszahlen der letzten Jahre relativ konstant sind. In den Angaben zur verkürzten Ausbildung sind auch die Umschulungsmaßnahmen enthalten.



## TVS-Exterritorial

### 10. SKSD-Infotag

Das Sächsische Kommunale Studieninstitut Dresden (SKSD) veranstaltete am 22. Januar 2014 den mittlerweile 10. SKSD-Infotag. Auch die TVS nutzte die Gelegenheit, Anregungen zu ihrem Angebot für Thüringen zu sammeln.



Nach Eröffnung durch die Geschäftsführerin, Frau Gesine Wilke, gaben die Dozenten zu ausgewählten Seminaren einen Einblick, was künftige Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwarten können.

Mitarbeiterinnen des SKSD informierten über aktuelle und anstehende Aus- und Fortbildungslehrgänge und deren Unterrichts- und Prüfungsabläufe.

Auch auf den 6. Kommunalen Ausbildungskongress, der am 20./21.05.2014 in Potsdam stattfinden wird (s. Information auf Seite 23), wiesen sie noch einmal besonders hin.



Vor allem Fortbildungsbeauftragte aus den sächsischen Verwaltungen nutzten die Gelegenheit, Impulse möglicher Seminare für ihre Ämter und Mitarbeiter/innen zu erhalten und sich in den Pausen auch mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Einrichtungen auszutauschen.

Die Thüringer Verwaltungsschule bedankt sich herzlich für die Einladung und die hervorragende Organisation der Veranstaltung.

*Nadine Krüger,  
Sachbearbeiterin im Bereich Aus- und Fortbildung*

*Gesine Wilke, Geschäftsführerin des Sächsischen Kommunalen Studieninstituts Dresden, und Dozent Dr. Steffen Bouchard im Gespräch.*

*Foto: Sächsisches Kommunales Studieninstitut*



## TVS-Intern

### Neubesetzung des Verwaltungsrats der Thüringer Verwaltungsschule

(db) Im Herbst 2013 wurde der Verwaltungsrat der Thüringer Verwaltungsschule zum Teil neu besetzt.

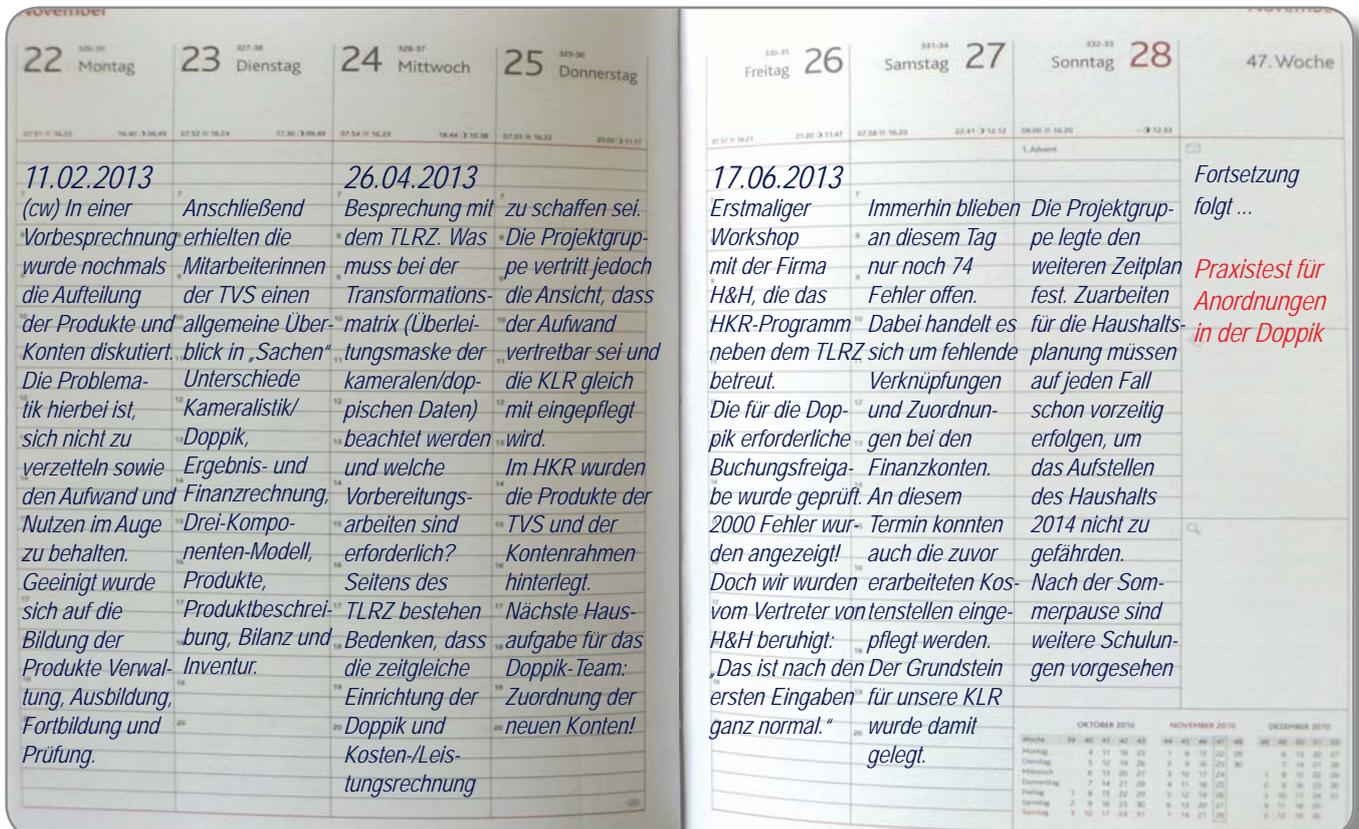
Für die ausgeschiedenen Mitglieder Herrn Ministerialdirigent Dr. Peter Wickler und Herrn Ministerialrat Dirk Behnisch, wurden Frau Ltd. Ministerialrätin Rita Hartmann und Frau Regierungsdirektorin Karin Kudzielka als Vertreter des Thüringer Innenministeriums in das höchste Verwaltungsorgan der TVS berufen. Die Thüringer Verwaltungsschule bedankt sich auch auf diesem Wege bei den ausgeschiedenen Mitgliedern nochmals für ihr engagiertes Mitwirken.

Frau Ltd. Ministerialrätin Hartmann übernahm den Vorsitz des Verwaltungsrates. Als Stellvertreter fungiert Herr Stephen Krumrey vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V., der bereits seit vielen Jahren in dem Gremium tätig ist.

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind Herr Dr. Dietmar Möller, Erster Beigeordneter des Saale-Holzland-Kreises, Herr Rüdiger Eisenbrand, Bürgermeister der Stadt Apolda, Herr Ministerialdirigent Thomas Kunz, Thüringer Justizministerium und Herr Dr. Detlef Klaas, Thüringischer Landkreistag e. V.

### Doppik-Tagebuch der Thüringer Verwaltungsschule - wie alles weiterging...

In der letzten Ausgabe der TVS-INFO berichteten wir anhand einer Chronik über die ersten Schritte zur Einführung der Doppik. Hier ist nun die Fortsetzung:



**INFO-ECKE****Lehrbuchreihe der TVS**

L 1	Staatsrecht	20 €
L 2	Verfassung des Freistaates Thüringen	18 €
L 3	Einführung in das Recht <i>Auflage 2013</i>	23 €
L 4	Bürgerliches Recht	23 €
L 5	Allgemeines Verwaltungsrecht <i>Auflage 2014</i>	23 €
L 6	Kommunalrecht <i>(erscheint demnächst)</i>	23 €
L 8	Beamtenrecht	20 €
L 9	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen <i>Auflage 2013</i>	23 €
L 10	Soziale Sicherung <i>(erscheint demnächst)</i>	23 €
L 11	Öffentliches Baurecht <i>(wird derzeit überarbeitet)</i>	23 €
L 12	Allgemeines Ordnungs- und Polizeirecht (einschl. Ordnungswidrigkeiten-, Pass- u. Melderecht) <i>Auflage 2013</i>	23 €
L 13	Gewerberecht <i>(wird derzeit überarbeitet)</i>	23 €
L 14	Organisation, Führung, Verwaltungstechnik	20 €
L 15	Tarifrecht im öffentlichen Dienst <i>(wird derzeit überarbeitet)</i>	20 €
L 16	Betriebswirtschaftslehre in der öffentl. Verwaltung	32 €
L 17	Volkswirtschaft	20 €
S 3	Aufsichts- und Prüfungsarbeiten (Band 4, 2013)	15 €

Ihre Bestellung richten Sie bitte an Frau Gerhardt,  
Tel. 03643 207-134.

Weitere Informationen unter: [www.tvs-weimar.de](http://www.tvs-weimar.de)  
Dort werden unter der Rubrik „News“ auch aktuelle Lehrbuch-  
veröffentlichungen bekannt gegeben.

**Ihre Ansprechpartner:****Ausbildung****Verwaltungsfachangestellte/  
Fachangestellte für Bürokommunikation/  
Kaufleute für Büromanagement**

Frau Krüger	(VFA)	03643 207-135
Frau Renft	(VFA)	03643 207-114
Frau Seidl	(VFA)	03643 207-124
Frau Schröber	(VFA)	03642 207-148
Frau Thiers	(FAB, KBüM)	03643 207-111

**Beamtenanwärter mittlerer Dienst**

Frau Kämmer	03643 207-133
-------------	---------------

**Fortbildung****Verwaltungsfachangestellte/r extern (FL I)****Verkehrsüberwachung**

Frau Thiers	03643 207-111
-------------	---------------

**Verwaltungsfachwirt/in (FL II)**

Frau Kämmer	03643 207-133
Frau Schröber	03643 207-148

**Betriebswirtschaftliche Lehrgänge:****Betriebswirt/in - Public Management (TVS),  
Kommunale/r Finanzbuchhalter/in,  
Kommunale/r Bilanzbuchhalter/in,  
Controller/in, Personalmanager/in (TVS),  
Projektmanager/in (TVS), Kosten- u. Leis-  
tungsrechnung-Speziallehrgang;  
Bürgerberater/in**

Frau Romstedt (SG-Leiterin)	03643 207-137
-----------------------------	---------------

**Ausbildung der Ausbilder (AdA-Lehrgänge)**

Frau Romstedt (SG-Leiterin)	03643 207-137
-----------------------------	---------------

**Fachbezogene Kurzseminare**

Frau Sambale	03643 207-136
--------------	---------------

**Prüfungsangelegenheiten**

Frau Franke (SG-Leiterin)	03643 207-138
Frau Anger-Schneider	03643 207-139
Frau Blüthner	03643 207-131
Frau Glanz	03643 207-121

**Bestellung Lehrbücher**

Frau Gerhardt	03643 207-134
---------------	---------------

**Abrechnung der Lehrgangsgebühren**

Frau Graf	03643 207-145
-----------	---------------

*Schlusslicht*

**„Ergreife die Gelegenheit. Denk an all die  
Frauen auf der Titanic, die den Dessert-  
wagen weitergewinkt haben...“**

Erma Bombeck, amerikanische Schriftstellerin,  
1927 - 1996